



Klangtherapie KLA® Berufsverband

STATUTEN

I. Allgemeines

Artikel 1

Name, Sitz

Der Berufsverband Klangtherapie KLA® ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Artikel 2

Zweck

Der Berufsverband Klangtherapie KLA® ist ein Verband der Klangtherapeut*innen KLA®. Er setzt sich für die Verbreitung und Anerkennung der Klangtherapie KLA® als Ergänzung oder Alternative zu schulmedizinischen Methoden ein. Er überwacht die Ausbildung und fördert die Weiterbildung seiner Mitglieder durch Seminare, Veranstaltungen und gegenseitigen Erfahrungsaustausch. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und anderen Organisationen.

Artikel 3

Status

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

Artikel 4

Mitgliedschaft
bei anderen
Organisationen

Der Verband kann sich unter Wahrung seiner Selbständigkeit durch Beschluss einer Generalversammlung anderen Organisationen, Verbänden oder Vereinigungen anschliessen, soweit dies für seine Bestrebungen und Interessen förderlich ist.

Artikel 5

Datenschutz

Der Verband erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die Emailadresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Die Mitgliederdaten der zertifizierten Mitglieder, namentlich Name, Adresse, Telefonnummer, werden auf der Website des Verbandes veröffentlicht und mit der persönlichen Website der Mitglieder verlinkt. Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website

des Verbandes.

II. Mitgliedschaft

Artikel 6

Kategorien

Der Verband kennt die folgenden Mitgliederkategorien:

- Zertifizierte Aktivmitglieder
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 7

7.1 Zertifizierte Aktivmitglieder

Zertifizierte
Aktivmitglieder

Zertifizierte Aktivmitglieder sind diplomierte Klangtherapeut*innen KLA® mit Fachprüfung in Klangtherapie KLA® an einer vom Verband anerkannten Schule und abgeschlossenem Praktikum in der eigenen Praxis oder in einer Institution (KLA® pro). Sie verpflichten sich zur regelmässigen Weiterbildung gemäss Vorgaben des Verbandes und zum Abschliessen einer Berufshaftpflichtversicherung.

7.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind diplomierte Klangtherapeut*innen KLA®. Sie haben die Ausbildung an einer vom Verband anerkannten Schule abgeschlossen und sind aufgefordert, sich regelmässig weiterzubilden.

7.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder, die den Verband mit ihrem Beitrag finanziell unterstützen.

7.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verband, dessen Interessen und Ziele besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag der Mitglieder oder des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 8

Aufnahme

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand nach Eingang eines schriftlichen Gesuchs. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, steht dem/der Bewerber*in ein Rekursrecht zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung des Verbandes zu.

Beginn

Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter Aufnahme mit der Bezahlung des Jahresbeitrages.

Artikel 9

Austritt

Ein Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis Ende Jahr im Besitz des Vorstandes sein.

Artikel 10

Ausschluss

Mitglieder, die Statuten und Reglemente nicht einhalten oder das Ansehen und die Interessen des Verbandes schädigen, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung von der Mitgliedschaft suspendiert werden.

Die nächste Generalversammlung entscheidet über den endgültigen Ausschluss.
Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 11

Rechte Alle Mitglieder können an den Kursen, Veranstaltungen und den Mitgliederversammlungen des Verbandes teilnehmen. Stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar sind nur Aktiv- und Ehrenmitglieder.
Alle Rechte sind auf dem Merkblatt „Rechte und Pflichten der Mitglieder“ aufgeführt.

Artikel 12

Pflichten Ein Aktivmitglied verpflichtet sich schriftlich, das Leitbild und den Verhaltenskodex des Verbandes einzuhalten.
Leitbild Alle Pflichten sind auf dem Merkblatt „Rechte und Pflichten der Mitglieder“ aufgeführt.
Verhaltenskodex

IV Finanzen

Artikel 13

Einnahmen Die zur Erreichung der statutarischen Ziele erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch

- Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- Jahresbeiträge der Passivmitglieder
- Prüfungsgebühren
- freiwillige Beiträge und Spenden
- Veranstaltungen

Artikel 14

Haftung Für Schulden des Verbandes haftet der Verband mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der Aktivmitglieder beschränkt sich auf einen Jahresbeitrag.

V Geschäftsjahr

Artikel 15

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

VI Die Organe des Verbandes

Artikel 16

Organe Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

Artikel 17

General-Versammlung Ordentliche/ Ausserordentliche	17.1	Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres, statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich begründet, mit Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden einberufen werden.
Datum	17.2	Das Datum der ordentlichen Generalversammlung wird den Mitgliedern spätestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt. Die detaillierte Traktandenliste erhalten die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
Kompetenzen	17.3	Die Kompetenzen der Generalversammlung umfassen: a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes für jeweils zwei Jahre b) Wahl von zwei Rechnungsrevisor*innen für jeweils zwei Jahre c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes d) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Generalversammlung e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, gültig ab dem folgenden Kalenderjahr f) Genehmigung des Budgets g) Genehmigung des Zertifizierungsreglements h) Ausschluss von Mitgliedern, Behandlung von Rekursen von abgewiesenen Bewerber*innen um die Mitgliedschaft i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft j) Die Beschlussfassung über alle Fragen, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden k) Änderung der Statuten, des Leitbildes und der Definition Klangtherapie KLA® l) Auflösung und Liquidation des Verbandes
Anträge	17.4	Anträge von Mitgliedern müssen spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie müssen schriftlich abgefasst und begründet sein. Über nicht auf der Traktandenliste stehende Geschäfte kann an der Generalversammlung lediglich diskutiert, aber kein Beschluss gefasst werden.
Beschlussfähigkeit	17.5	Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr. Eine Wahl muss schriftlich mit Wahlzettel erfolgen, sofern mindestens fünf Mitglieder der Versammlung dies verlangen. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse, mit folgenden Ausnahmen, werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, mit Stichentscheid des Präsidenten bei Stimmengleichheit. a) Statuten-Änderungen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. b) Der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 17.3 h) bedingt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. c) Die Auflösung und Liquidation des Verbandes gemäss Art. 17.3. l) bedingt die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 18

Vorstand Zusammensetzung	18.1	Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert er sich selbst.
Aufgaben	18.2	Der Vorstand ist befugt, diejenigen Beschlüsse zu fassen und Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen zur Erreichung des Verbandszweckes notwendig und wünschenswert sind, insbesondere a) Die Vertretung des Verbandes nach aussen b) Die umfassende und aktuelle Information aller Mitglieder c) Die Erledigung der laufenden Geschäfte d) Die Aufnahme neuer Mitglieder e) Die Durchführung der Fachprüfungen und die jährliche Erneuerung der Zertifikate f) Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verband g) Die Organisation der Generalversammlung h) Die Erstattung der Jahresberichte i) Die Ablegung der Jahresrechnung k) Die Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Lösung spezieller, genau definierter Aufgaben
Sitzungen	18.3	Die Vorstandssitzungen finden auf Antrag des Präsidenten oder dreier Vorstands-Mitglieder statt. Mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte muss für die Beschlussfähigkeit anwesend sein.
Finanzen	18.4	Der Vorstand kann in eigener Kompetenz unvorhergesehene Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von zehn Prozent des Budgets des laufenden Jahres beschliessen.
Unterschrift	18.5	Der/die Präsident*in führt kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband. Der/die Kassier*in hat zur Erledigung seiner/ihrer Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Einzelunterschrift.
Spesen	18.6	Dem Vorstand und den von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen werden die aus ihrer Tätigkeit entstandenen Spesen aus der Verbandskasse vergütet. Der Vorstand kann ein Spesenreglement beschliessen, wenn er dies für sinnvoll erachtet.

Artikel 19

Revisoren	Die Rechnungsrevisor*innen haben die Rechnungsführung des Verbandes jährlich zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
-----------	---

VII Schlussbestimmungen

Artikel 20

Inkrafttreten	Diese Statuten sind in der vorliegenden Fassung an der ausserordentlichen GV vom 25. Oktober 2024 genehmigt worden.
---------------	---

Gelterkinder, 25.10.2024

Präsidentin: Anita Stolz

Aktuarin: Sandra Meier

Gründungsversammlung	02.05.2004
1. Statutenrevision	18.03.2012
Anpassung Artikel 18 e	16.03.2014
Anpassung Artikel 6 und 10	20.03.2016
2. Statutenrevision	11.11.2017
Anpassung Artikel 7.1 und 8	25.03.2021
Ergänzung Artikel 5	17.03.2024
Namensänderung, Logoanpassung, genderneutrale Sprache	25.10.2024